

Zeitschriften = Revues

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **86 (1988)**

Heft 8

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dem für den Einblick erforderlichen Interessennachweis unabhängige Veröffentlichungen durch Art. 970 ZGB untersagt sind. Der Regierungsrat irrte, als er glaubte, jener Bundesgerichtsentscheid berühre ihn nicht, weil in Uri – anders als im damals betroffenen Kanton Genf – nicht auch der Kaufpreis mitveröffentlicht wird. Der Umstand, dass gewisse öffentlichrechtliche Körperschaften von der Handänderung Kenntnis erlangen sollten (z.B. wegen der Einschätzung von Liegenschaften, zum Erheben von Kanalisations- und Wassergebühren oder wegen der von der Liegenschaft abhängenden Mitgliedschaft), rechtfertigt eine Publikation nicht, welche sich an einen unbestimmten Personenkreis richtet, der einen Interessennachweis nicht zu erbringen vermöchte und so bundesrechtswidrig zu einer voraussetzungslosen Kenntnisnahme gelangen würde. (Urteil vom 29. Januar 1988).

R. Bernhard

Ermessens-, Verfassungs- und Rechtssicherheitskontrolle von Zonenplanänderungen

Die Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft sind nach den Paragraphen 3 und 4 des kantonalen Baugesetzes (BauG) unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat befugt, Bauvorschriften und die für die Ortsplanung massgebenden Pläne mit den dazu gehörigen Reglementen zu erlassen. Sie sind laut den Bundesgerichtsentscheiden BGE 110 Ia 170 und 108 Ia 36 (mit Hinweis) in diesem Bereich autonom. Gemäss § 3 Abs. 2 BauG überprüft aber der Regierungsrat im Genehmigungsverfahren die Bauvorschriften «auf ihre Rechtmässigkeit. Vorbehalten bleibt die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung». Dies bedeutet, dass der Regierungsrat zu untersuchen hat, ob das kommunale Bau- und Planungsrecht übergeordnetem kantonalem und eidgenössischem Recht entspreche, insbesondere der Eigentumsgarantie von Art. 22ter der Bundesverfassung. Er kann auch u.U. gegen zu kurzfristige, der Rechtssicherheit zuwiderlaufende Zonenplanänderungen einschreiten. In diesem Sinne hat die I. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes eine Autonomiebeschwerde der Einwohnergemeinde Oberwil BL u.a. gegen den Regierungsrat von Basel-Landschaft abgewiesen.

Die Rüge der Gemeinde, der Regierungsrat habe einen Entscheid des Gemeindevolkes vom 22. September 1985 zugunsten der Rückzonung des Baugebiets «Bertschenacker Nord und Süd» und dessen Zuweisung zur Landwirtschaftszone zu Unrecht einer Ermessens- und Zweckmässigkeitskontrolle unterzogen, hielt der bundesgerichtlichen Überprüfung ebenfalls nicht stand. Der Regierungsrat hatte neben der ihm vom BauG auferlegten Rechtmässigkeitskontrolle, die sich auch auf das Einhalten der verfassungsmässigen Grundrechte erstreckt, hier als einzige kantonale Instanz auch Einsprachen zu

beurteilen. Nach BGE 108 Ia 34 hat er dabei den Anforderungen zu genügen, die Art. 33 Abs. 3 Buchstabe b des eidg. Raumplanungsgesetzes an den kantonalen Rechtsschutz stellt. Es muss also volle Überprüfung kommunaler Verfügungen und Nutzungspläne durch wenigstens eine kantonale Beschwerdeinstanz gegeben sein.

Die streitigen Planungsmassnahmen waren deshalb nicht nur einer Rechts-, sondern auch einer Ermessens- und Zweckmässigkeitskontrolle zu unterziehen. Der Regierungsrat hatte bei dieser umfassenden Überprüfung allerdings den sich aus Art. 2 Abs. 3 des Raumplanungsgesetzes ergebenden Beurteilungsspielraum der Gemeinde zu respektieren.

Eigentumsgarantie und Rechtssicherheit

Die Gemeinde meinte aber weiter, der Regierungsrat habe die Eigentumsgarantie falsch ausgelegt, als er angenommen habe, die Auszonung verstosse gegen dieselbe. Denn die bestehende Bauzone ist nach Ansicht der Gemeinde im Lichte der Grundsätze des Raumplanungsgesetzes, insbesondere Art. 15, zu gross. Ihre Verkleinerung liege im Interesse des Landschaftsschutzes, des Schutzes des Kulturlandes und diene dazu, die Belastung der Infrastrukturen in Grenzen zu halten. Dieses Interesse gehe den privaten Interessen vor.

Das fragliche Gebiet war indessen 1966 dem Baugebiet zugewiesen worden. Bei der nach Meinung des Regierungsrates sehr sorgfältigen Zonenplanrevision von 1979/80 sei dies für das südliche Areal voll, für das nördliche durch eine auf neun Jahre begrenzte Etappierung bestätigt worden. Die Gemeindeversammlung habe in 1983 und 1984 gefassten Beschlüssen dies bestätigt und noch 1985 eine Etappierung des südlichen Teils abgelehnt. Seit 1985 müssten also – sagte der Regierungsrat – ganz besonders gewichtige Gründe eingetreten sein, die vitale Interessen der Gemeinde tangierten, wenn das Interesse an Rechtssicherheit und Planbeständigkeit so kurz nach den letzten Festlegungen übergangen werden solle. Solche gewichtigen Gründe fehlten aber.

Das Bundesgericht war auch der Meinung, ein Zonenplan könne seinen Zweck nur erfüllen, wenn er eine bestimmte Beständigkeit aufweise. Er ist nur aus gewichtigen Gründen abzuändern (BGE 109 Ia 114 f. mit Hinweisen). Solche liegen vor, wenn überdimensionierte Bauzonen an die Planungsgrundsätze von Art. 15 des Raumplanungsgesetzes angepasst werden sollen (BGE 111 Ia 22; 107 Ib 335, E. 2b). Die Verwirklichung einer den gesetzlichen Grundsätzen entsprechenden Planung hat den Vorrang vor dem Gebot der Beständigkeit eines Planes (Bundesgerichtsurteil vom 15. Oktober 1986 i.S.M. gegen Gemeinde Flims). Die Frage der Rechtssicherheit und Planbeständigkeit stellt sich demnach nur für bundesrechtskonforme Pläne.

Nun fanden sich aber im Regierungsratsentscheid keine Angaben über die Grösse der Bauzone von Oberwil und die in den kommenden 15 Jahren voraussichtlich benötigte Bauzonenfläche. Wohl hatte der Regierungs-

rat bei der Genehmigung der Ortsplanung von 1980 die Übereinstimmung mit den Planungsgrundsätzen des Raumplanungsgesetzes geprüft. Wie es sich aber damit im heutigen Zeitpunkt verhielt, war nicht ersichtlich. Insofern war sein Entscheid ungenügend begründet.

Er hätte also aufgehoben werden müssen, damit der Regierungsrat diesen mit Art. 4 der Bundesverfassung nicht vereinbaren Mangel behebe. Das Bundesgericht konnte aber davon absehen, weil der Regierungsrat in einem vom Bundesgericht bei ihm eingeholten Amtsbericht die nötigen Angaben nachschob und der Gemeinde Gelegenheit gegeben werden konnte, sich dazu noch zu äussern. (Vgl. dazu verfahrensmässig BGE 107 Ia 1 ff., 244, E. 4; 104 Ia 214).

Im Hinblick auf den Bedarf der nächsten 15 Jahre zu grosse Bauzonen gelten als gesetzswidrig. Jene von Oberwil beträgt 55 ha im unüberbauten Bereich, wovon in den nächsten 15 Jahren infolge der Etappierung nicht alles verfügbar ist. Der Regierungsrat durfte mit einer jährlichen Zunahme um 150 Personen rechnen. Da der Regionalplan von einer Auszonung von 15,9 ha ausgeht, durfte der Regierungsrat mit noch 55,2 ha unüberbauten Baulandes (und nicht 71,1 ha, wie die Gemeinde annahm) rechnen. Er durfte grosse Auszonungen in der Nachbargemeinde Bottmingen und Baulandmangel in Therwil in Betracht ziehen. Bei der dem Bundesgericht anstehenden Zurückhaltung in der Würdigung örtlicher Verhältnisse erschien die Annahme des Regierungsrates, die Oberwiler Bauzone sei nicht überdimensioniert und das Rechtssicherheitsinteresse sowie das Vertrauen in die Planbeständigkeit überwögen, dem Bundesgericht als haltbar. (Urteil vom 10. Dezember 1987).

R. Bernhard

Zeitschriften Revues

Allgemeine Vermessungs-Nachrichten

6/88. E. Groten: Inertialgeodäsie im Rahmen moderner Vermessungsmethoden. L. Lenzmann: Zur Behandlung der klassischen Ausgleichungsmodelle mittels Rekursionsalgorithmus. E.H. Passberger: Systemorientierte Landentwicklung. R. Jäger: Analyse und Optimierung geodätischer Netze nach spektralen Kriterien und mechanischen Analogien.

Bollettino di Geodesia e Scienze Affini

4/1987. E. Ayhan, E. Bank, O. Lenk, H.A. Seiker: South-Western Anatolia (Aegean Region) Doppler Geoid. K. Čolić, S. Petrović, B. Aljinović: Testing the Existing Absolute Geoid Heights in Yugoslavia Using Information Offered by the Mohorovičić Discontinuity, the Bouguer Gravity Anomalies and the Relief

Heights. G. Seeber: Use of GPS for the Determination of Precise Height Differences – Models and Results. G. Gorni, F. La Cava: Compensazione di una rete geodetica libera. G. Di Cesare: Programma di produzione dell'Istituto Geografico Militare per l'anno 1988. V. Achilli, P. Baldi: Integrating GPS in EDM Networks.

Österreichische Zeitschrift für Vermessung und Photogrammetrie

1/88. M. Mohr: Impressionen zu Oberösterreich. Ch. Freimüller: Die Landeshauptstadt Linz – dynamischer Wirtschaftsraum mit Tradition. H. Knapp: Linz als Universitätsstadt. E. Brandstötter: Das Stift Kremsmünster und die Geodäsie. R. Kilga: Das staatliche Kartenwerk unter besonderer Bezugnahme auf Oberösterreich. H. König, E. Mayrhofer, G. Steinkellner: Vermessung und Dokumentation der Staatsgrenze in OÖ. D. Hess: Aufgaben und Tätigkeiten der Vermessungsämter Oberösterreichs. A. Hollaus: Chronik der Vermessungsämter. A. Bina: Die Katasterdienststelle für die Neuanlegung in Oberösterreich und Salzburg. F. Lochner, G. Pichler: Die Vermessung im oberösterreichischen Landesdienst. H.P. Jeschke: Raumforschung für Umweltvorsorge, Umweltgestaltung und Raumordnung durch flächenbezogene Informationssysteme der österreichischen Bundesländer. A. Mayrhofer: Die Ingenieurkammern. H. Ahner: Ingenieurvermessung, Dokumentation der Umwelt aus der Sicht des Ingenieurkonsulenten. W. Kaser: Die oberösterreichischen Agrarbehörden. W. Mayrhofer: Wandel der Grundzusammenlegung; Landschaftsplanung, dargestellt am Beispiel der Zusammenlegung Pötting. G. Amesberger: 50 Jahre Stadtvermessungsamt Linz – Ein Rückblick. K. Haslinger: Der Aufbau eines Landesinformationssystems für die Stadtverwaltung Linz. R. Klösch: Organisation und Tätigkeit der Vermessungsabteilung der ÖBB-Direktion Linz. H. Steinbauer: Organisation und Aufgaben der Vermessungsabteilung der Donaukraftwerke-AG (DoKW). H. Danner: Ingenieurgeodäsie im Bereich der VÖEST-ALPINE. G. Freiberger: Die vermessungskundliche Sammlung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen in Linz. K. Holler: Das Berufsbild des Geodäten im Bundesvermessungsdienst im Lichte der Anforderungen der Umweltdokumentation an die Geodäsie. W. Brunner: Kammereigene Aus- und Fortbildung in der Fachgruppe Vermessungswesen. L. Hütteneder: Die Ausbildung im Vermessungskundeunterricht an der Höheren Technischen Bundeslehranstalt I Linz. H. Blanda: Neuvermessung und allgemeine Neuanlage des Grenzkatasters im Raum der Stadt Linz. W. Erber: Atterseevermessung – Ein Weg zur Sicherung der Grenzen des Öffentlichen Wassergutes. E. Aufreiter: Sonderaufgaben im Landesvermessungsdienst – 25 Jahre kulturhistorische Vermessung in OÖ. R. Klösch: Trigonometrische Gleisvermessung und -berechnung bei den österreichischen Bundesbahnen. H. Steinbauer: Geodätische Arbeiten zum Bau und Betrieb von Hochwasserabflussmodellen. Stöger: Vermessungsarbeiten als Grundlage für die Revitalisierung historisch wertvol-

ler Gebäude. G. Fleischmann: Traum und Wirklichkeit, Vermessungsaufträge im Ausland.

Photogrammetric Engineering & Remote Sensing

3/88. W.J. Stringer, J.E. Groves, C. Olmsted: Landsat-Determined Geographic Change. J.A. Rogers, R.M. Bennett: An AutoCAD-Based Mapping System for Encoded Stereoplotter. M.D. Fleming: An Integrated Approach for Automated Cover-Type Mapping of Large Inaccessible Areas in Alaska. K.G. Dean, A. Morrissey: Detection and Identification of Arctic Landforms: An Assessment of Remotely Sensed Data. K.M. Walker, C. Zenteno: Multitemporal Landsat Multispectral Scanner and Thematic Mapper Data of the Hubbard Glacier Region, Southeast Alaska. S.S. Talbot, C.J. Markon: Intermediate-Scale Vegetation Mapping of Innoko National Wildlife Refuge, Alaska Using Landsat MSS Digital Data. K.C. Winterberger, F.R. Larson: Measuring Crown Cover in Interior Alaska Vegetation Types. T.F. Eidel, L. Crouch: The ARSUS Database and Its Access through the CMCIRS Catalog: Making Available to the Public Digital Maps from the ARSUS Process. S.L. Huang, R.C. Speck: Digital Image Processing for Rock Joint Surface Studies.

4/88. R.D. Spencer, R.J. Hall: Canadian Large-Scale Aerial Photographic Systems (LSP). K.P. Gallo, J.C. Eidenshink: Differences in Visible and Near-IR Responses, and Derived Vegetation Indices, for the NOAA-9 and NOAA-10 AVHRRs. C.E. Leprieux, J.M. Durand, J.L. Peyron: Influence of Topography on Forest Reflectance Using Landsat Thematic Mapper and Digital Terrain Data. W.W. Cure, S.M. Nusser, A.S. Heagle: Canopy Reflectance of Soybean as Affected by Chronic Doses of Ozone in Open-Top Field Chambers. D.P. Argialas, J.G. Lyon, O.W. Mintzer: Quantitative Description and Classification of Drainage Patterns. K. Thapa: Automatic Line Generalization Using Zero-Crossings.

Surveying and Mapping

Vol. 48, No. 1. Chen Changhao, Ni Huanming: Synchro-Detection of Phase Deviation Method in EDM Instruments of UHF or Microwave Modulation. K.N. Toms, P.M. Kentish: Cadastral Surveying in Australia: ten Years on. N.Solaric, D. Spoljaric: Accuracy of the Automatic Grid Azimuth – Determination by Observing the Sun using Kern E2 Theodolite. M. Clark: Three-Dimensional Surveys to protect Solar Access. S.J. Meltz: An Approach for Implementing Land Information Systems for rural and urbanizing Counties.

Der Vermessungsingenieur

3/88. Soest: Vermessung für die Fertigung von Grossrohren aus Stahl. Jaeger: Einsatz des Steuerleitsystems TG260 «Zollmann» beim Schrägschacht in Val d'Isere.

Vermessungstechnik

5/88. F. Deumlich, W. Rüger: XVI. Internationaler Kongress für Photogrammetrie und Fernerkundung vom 1. bis 10. Juli 1988 in Kyoto (Japan). W. Marckwardt: Der Jenaer

photogrammetrische Gerätebau 1984–1988. J. Krämer, W. Guske: Photogrammetrie und Fernerkundung im VEB Kombinat Geodäsie und Kartographie. K.-H. Marek: Zum Vergleich des Informationsgehalts verschiedener Fernerkundungsaufnahmen. U. Zeth: Prüfverfahren zur Kontrolle der Bildwandelungskompensationseinrichtung im Aufnahmesystem Luftbildmesskammer LMK. R.-P. Mark: Ein universeller Algorithmus für photogrammetrische Berechnungen. W. Wallwitz: ZEISS DIGITAL MAPPING – ein neues Systemkonzept von Hardware und Software des Kombinates VEB Carl Zeiss JENA. J. Menz: Zur Anwendung der Photogrammetrie für die geologische Struktur- und Haufwerkanalyse. W. Wild, D. Scheel, H. Kupke: Einsatz der Industriephotogrammetrie zur geometrischen Vermessung von Schleppnetzmodellen im Windkanal. K. Regensburger: Neue Aspekte der Herstellung entzerrter Einzelbilder ebener Objekte durch optisch-mechanische Entzerrung.

Vermessungswesen und Raumordnung

5/88. W. Niemeier, K. Fritzensmeier, F. Hellriegel: Deformationsuntersuchungen am Pumpspeicherwerk Vianden – Erfahrungen, Probleme und Ergebnisse.

Zeitschrift für Vermessungswesen

5/88. Berichte zur XIX. Generalversammlung der IUGG – Assoziation für Geodäsie – im August 1987 in Vancouver.

Fachliteratur Publications

Walter Grossmann† und Heribert Kahmen:

Vermessungskunde III: Trigonometrische und barometrische Höhenmessung, Tachymetrie und Ingenieurgeodäsie

247 Seiten mit 136 Figuren. Sammlung Götschen 2162, Walter de Gruyter, 12., erweiterte Auflage 1988, DM 29.80.

Mit dem dritten ist nun auch das letzte der drei Bändchen aus der Sammlung Götschen in der von H. Kahmen erweiterten und modernisierten Fassung erschienen. Die Studenten werden es zu danken wissen, aber auch mancher in der Praxis Stehende, dem das immerhin beinahe 800 Seiten umfassende Gesamtwerk unentbehrlicher Ratgeber bei alten und neuen Problemen und Gedächtnisstütze für früher Gelerntes und halb Vergessenes ist. Verfasser war anfänglich (1910–1949) Prof. Dr.-Ing. Paul Werkmeister. 1960 erschien eine vollständige Neubearbeitung von Prof. Dr.-Ing. Walter Grossmann, der bis 1969 auch für alle weiteren Neuauflagen ver-